

Auf seiner Sitzung vom 18. Juli 1984 beschloss der Senat eine Ordnung über das Verfahren zur Registrierung studentischer Vereinigungen an der Georg-August-Universität Göttingen, die als Anlage beigefügt ist.

Ordnung über das Verfahren zur Registrierung studentischer Vereinigungen
an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1

An der Georg-August-Universität wird ein „Register der studentischen Vereinigungen“ geführt.

§ 2

Die Aufnahme in das Register erfolgt auf Antrag der studentischen Vereinigung.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Satzung der studentischen Vereinigung, die vereinsrechtlichen Grundsätzen entspricht und aus der sich insbesondere der Name der Vereinigung, ihr Zweck, die Organe und der Kreis der Mitglieder ergeben müssen.
2. Name und Anschrift des Vorstandes oder Sprechers der Vereinigung.

§ 3

Über den Antrag entscheidet der Präsident.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Mitglieder der Vereinigung dem Kreis der an der Georg-August-Universität immatrikulierten Studenten angehören und der Zweck der Vereinigung der Wahrnehmung gemeinsamer studien- oder hochschulbezogener Interessen ihrer Mitglieder dient.

§ 4

Die eingetragenen Vereinigungen sind verpflichtet, dem Präsidenten zu Beginn eines jeden Semesters anzuzeigen, ob die Vereinigung auf der Grundlage der vorgelegten Satzung fortbesteht, sowie Name und Anschrift der amtierenden Vorsitzenden oder Sprecher mitzuteilen.

Vereinigungen, die dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch den Präsidenten nicht nachkommen, werden aus dem Register gestrichen.

§ 5

Die Entschließung des Senats der Universität über studentische Gemeinschaften vom 25. Juli 1956 wird aufgehoben.